

Nr. 77

22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 27.05.2019, 14:00 Uhr**, findet im Vortragssaal der Sparkasse Günzburg (4. Stock), An der Kapuzinermauer 2, 89312 Günzburg, die 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Günzburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Weiterentwicklung des Projektes "Patenfamilie für Kinder mit psychisch kranken Eltern" in eine reguläre Finanzierung
3. Vorstellung der Jugendarbeit des Landkreises Günzburg, Kommunale Jugendarbeit
4. Weiterentwicklung von Familienbildung und Familienstützpunkten - Änderung des Anforderungsprofils für Familienstützpunkte im Landkreis Günzburg
5. Kindeswohlgefährdungen in Familien mit Asyl- und Fluchthintergrund
6. Bewerbung zur Initiative "Bildungsregionen Bayern - Weiterentwicklung zu Digitalen Bildungsregionen"
7. Stand der Projekte aus dem Bereich Kommunale Bildungsangebote für Neuzugewanderte
"Fremdsprachenbegleitung", "interkulturelle Inhouse Fortbildungen für Kita-Teams", "Bildungspass für Neuzugewanderte"
8. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.2
Günzburg, 16.05.2019

Nr. 78

Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien

Die für Montag, 3. Juni 2019, vorgesehene Sitzung des Kreisausschusses findet nicht statt.

Az. 0142.2
Günzburg, 14.05.2019

Nr. 79

4. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 05.02.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

In einer Länder-Besprechung am 06.05.2019 wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Risikoanalyse des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) – Stand 26.04.2019 beschlossen, dass die derzeit geltenden vereinfachten Verbringungsregelungen für ungeimpfte empfängliche Tiere (Zucht-, Nutztiere und Kälber unter 90 Tage) in BTV-freie Gebiete nach einer Übergangsfrist bis 17.05.2019 nicht weiter angewandt werden können.

Die Hinweise der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg „Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebiets zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit“ vom 05.02.2019 werden daher wie folgt geändert:

**Hinweise
(in der ab dem 18.05.2019 gültigen Fassung)**

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit dem Veterinäramt Günzburg anzuzeigen.
 - 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde das Formular

„Tierhaltererklärung zum Verbringen innerhalb des Sperrgebietes von Zucht-/Nutztieren oder Schlachttieren“

zu übersenden (mittels E-Mail an veterinaeramt@landkreis-Guenzburg.de, per Telefax 08221/95-710, oder postalisch an das Landratsamt Günzburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg).

Die Zulassung ist für den Landkreis Günzburg, stets widerruflich, erteilt!

2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten.

Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien wurde gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung i. V. m. der Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	Rinder <u>Alternative 1</u> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen <u>Alternative 2</u> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Negative virologische Untersuchung mittels PCR (aus EDTA-Blut) der zu verbringenden Tiere nach 35 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grund-immunisierung Schafen/Ziegen - Alle Tiere eines Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig - Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen (die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten) - Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zusätzlich ist die tierärztliche Impfbescheinigung mitzuführen: <u>Bei Einzeltieren</u> <i>„Tierärztliche Impfbescheinigung zum innerstaatlichen Verbringen von geimpften Schafen/ Ziegen aus gemäßregelten Gebieten in freie Gebiete (Einzeltiere)“</i> <u>Bei Wanderschafherden</u> <i>„Tierärztliche Impfbescheinigung zum innerstaatlichen Verbringen von geimpften Schafen/ Ziegen aus gemäßregelten Gebieten in freie Gebiete (Wanderschafherden)“</i> - Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen -> Bestätigung auf der Impfbescheinigung
2	Zucht- und Nutztiere <u>ohne</u> gültigen Impfschutz	<u>Alternative 1</u> - Antikörper wurden in Blutproben (Serum oder EDTA-Blut) zweimal nachgewiesen 1. Test: 60 bis 360 Tage vor Verbringen 2. Test: innerhalb von 7 Tagen vor Verbringen <u>Alternative 2</u> - Einmaliger BTV-Antikörper-Nachweis aus Blutproben (Serum oder EDTA-Blut): 30 Tage vor Verbringen + Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (EDTA-Blut!) innerhalb 7 Tagen vor Verbringen negativ

3	Kälber (bis zum Alter von 3 Monaten) von geimpften Mutterkühen	<u>Alternative 1</u> - Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh (gültiger Impfschutz vor der Belegung). Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank - Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt* - Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben - Tiere werden von der entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet: <i>„Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter bis zu 90 Tagen (Abschluss der Grundimmunisierung der Mutterkuh vor Belegung)“</i> <u>Alternative 2</u> - Grundimmunisierung der Mutterkuh vor dem Abkalben. Die Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank - Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben - Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit negativem Ergebnis auf eine BTV-Infektion innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen - Tiere werden von der entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet: <i>„Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter bis zu 90 Tagen (Grundimmunisierung der Mutterkuh während der Trächtigkeit)“</i>
4	Tiere zur unmittelbaren Schlachtung	- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels <i>„Tierhaltererklärung als Voraussetzung zum innerstaatlichen Verbringen von SCHLACHT-TIEREN (Rindern, Schafen und/oder Ziegen) aus gemäßregelten Gebiet in freie Gebiete“</i>

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- Die Untersuchungen zum Verbringen empfänglicher Tiere aus BTV-Restriktionszonen in freie Gebiete (Handelsuntersuchungen) dienen laut Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz nicht der Ermittlung einer anzeigepflichtigen Tierseuche i.S.d. § 5 Abs. 3 TierGesG, sodass dem Tierhalter die Wahl der Untersuchungseinrichtung grundsätzlich freisteht. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die untersuchende Einrichtung die Diagnoseverfahren anwendet, die das nationale Referenzlabor (FLI) vorgibt und hierfür eine Akkreditierung besteht.
- Als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag an die Untersuchungsämter einzusenden;
- Als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

Hinweis zu den Tierhaltererklärungen:

Die verschiedenen Tierhaltererklärungen sind auf der Homepage des Landkreises Günzburg (<https://www.landkreis-guenzburg.de/>) unter der - Rubrik Bürgerservice / Sicherheit, Gesundheit, Verbraucherschutz / Veterinärwesen / Blauzungenkrankheit - zum Download bereit gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 15.05.2019

Langer
Oberregierungsrat

Nr. 80

Nutzungs- und Entgeltregelung für die Vermietung in der Trägerschaft des Landkreises stehender Einrichtungen,

Der Kreistag hat eine Nutzungs- und Entgeltregelung für die Vermietung in der Trägerschaft des Landkreises stehender Einrichtungen beschlossen, die im Anhang zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht wird.

Az.
Günzburg, 15.05.2019

Nr. 81

Verleihung des Umweltpreises des Landkreises Günzburg

Der Umweltpreis 2019 des Landkreises Günzburg wurde im Bereich „Naturschutz“ an Herrn Martin Gögler, Niederraunau und an das „Beweidungsprojekt Leipheimer Moos“ (Projektpartner: Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e.V., Stadt Leipheim, Weidetierbetrieb Fritz Junginger, Ettlishofen und Weidetierbetrieb Regina Schmid/Christian Mayer, Riedheim) verliehen.

Mit diesen Preisträgern werden besondere Verdienste um den Artenreichtum, die Biodiversität und erfolgreiche Moor- bzw. Grünlandnutzung sowie den Erhalt und Schutz von Schleiereulen ausgezeichnet.

Herr Martin Gögler ist 1981 dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. beigetreten und seit über 20 Jahren aktives Mitglied der Vorstandschaft der Kreisgruppe Günzburg. Er betreut seit 35 Jahren rund 150 Schleiereulenkästen im gesamten Landkreis. Zweimalig im Jahr werden alle Nistkästen angefahren, kontrolliert und der Bestand an Eulen, Turmfalken, Dohlen etc. von ihm akribisch erfasst. Dank Herrn Gögler liegen daher seit 35 Jahren Aufzeichnungen über Bestand und Bestandsschwankungen von Schleiereule und Turmfalke vor. Neben Kontrollfahrten und Bestandserfassung zählen auch Reparatur, Erneuerung und Reinigung der Kästen zu seinen Aufgaben. Aber nicht nur Schleiereule, Turmfalke und Dohlen profitieren von seiner ehrenamtlichen Arbeit, auch für viele weitere Arten wie z.B. Wanderfalke, Gelbbauchunke und Uferschwalbe setzt sich Herr Gögler ein. Herr Gögler, der bereits im Jahr 1997 für seinen langjährigen Einsatz im regionalen Vogelschutz ausgezeichnet wurde, setzt sich nach wie vor unermüdlich für den Erhalt und Schutz der Vögel ein; sein Lebenswerk verdiente eine nochmalige Würdigung.